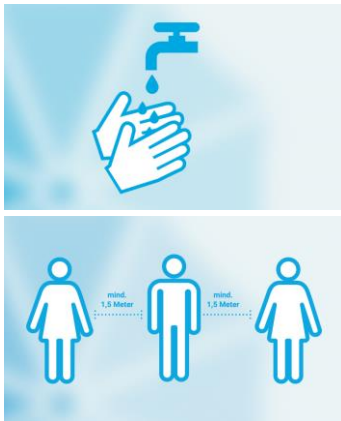


Hygieneplan

QM-Prozessbeschreibung / QM-Arbeitsanweisung:



Hygieneplan

für die Gewerbeschule Lübeck

Corona-Infektionsschutz an der Gewerbeschule Lübeck

Stand: 07. August 2020

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

Inhalt

1.	Zweck	3
2.	Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	3
3.	Persönliche Hygiene	4
3.1	Wichtigste Maßnahmen	4
3.2	Das Kohortenprinzip	5
3.3	Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken	5
4.	Infektionsschutz bei Prüfungen	6
4.1	Organisation des Prüfungsablaufs	6
4.2	Teilnehmende an den Prüfungen	7
5.	Infektionsschutz in den Klassenräumen und Werkstätten	7
6.	Infektionsschutz in den Sanitärbereichen	9
7.	Infektionsschutz in den Pausen	9
8.	Infektionsschutz beim Sportunterricht	9
9.	Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	9
10.	Konferenzen und Versammlungen	10
11.	Meldepflicht	10
12.	Verhalten im Verdachtsfall	10
13.	Wichtige Telefonnummern	11
14.	Wichtige rechtliche Grundlagen	11

Vorläufige Fassung

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

1. Zweck

Die Gewerbeschule Lübeck verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitung, alle Lehrkräfte und Unterstützungskräfte sowie das sonstige Schulpersonal gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler, die Ausbilderinnen und Ausbilder und ggf. die Erziehungs- und Sorgeberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Oberste Priorität hat der Gesundheitsschutz unserer Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und aller Beschäftigten der Schule!

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Schulleiter/-träger trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Er hat zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam benannt.

Das Hygieneteam der Gewerbeschule Lübeck besteht aus den Abteilungsleitungen der Abteilungen Weiterbildung/Berufsvorbereitung, Gastronomie und Nahrung/Laborberufe.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sollte u. a. durch Begehungen der Einrichtung erfolgen (routinemäßig mindestens jährlich im Rahmen des schulinternen Audits durch das QM-Team sowie bei aktuellem Bedarf). Die Ergebnisse werden im Auditbericht schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Auch die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert.

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

3.1 Wichtigste Maßnahmen

- **Bei Krankheitszeichen oder Grippesymptomen darf die Schule nicht betreten werden.**
(z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen)
- **Mindestens 1,50 m Abstand zueinander einhalten**
(Ausnahme: Innerhalb einer Kohorte im Klassenraum gelten die Abstandregeln unter den Schülerinnen und Schülern nicht)
- Ausgewiesene **Laufwege und Laufrichtungen** in den Gebäuden/Räumen **sind einzuhalten.**
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.**
- **Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette:**
Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Abfallbehälter. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden. Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen! Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), community mask oder Behelfsmaske) nutzen.**
Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sind in den Pausen auf den Gängen sowie in den Toilettenbereichen zu tragen. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten.
- **Gründliche Händehygiene**
(z. B. vor dem Betreten des Schulgebäudes, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch a) Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche **Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand** bzw. den Fingern **anfassen**, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Mit den Händen nicht** das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht **an Mund, Augen und Nase fassen.**

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

- **Persönliche Unterrichtsmaterialien dürfen von den Schülerinnen und Schülern untereinander nicht ausgetauscht werden.**

Dazu gehören z.B. Taschenrechner, Papier, Stifte, Hefte, Bücher aber auch Lebensmittel und Getränke.

3.2 Das Kohortenprinzip

Im Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht in Kohorten organisiert. Kohorten sind Gruppen, die nach bestimmten Kriterien von den Schulen gebildet werden und die in der Regel größer sind als ein Klassenverband. Das bedeutet: Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband, in Kursen oder im Ganztagesangebot gemeinsam unterrichtet werden oder zusammen aktiv sind, bilden eine Kohorte. In der Kohorte gelten die Abstandregeln unter den Schülerinnen und Schülern nicht.

Folgende Kohorten werden in der Gewerbeschule Lübeck gebildet:

1. **Kohorte: Gebäude Parade.** Hierzu zählen alle Bildungsgänge des Nahrungsgewerbes und der Laborberufe. Der Halbe Flur im zweiten Obergeschoss, sowie die Räume R. 1.102 (Wäscherei), R. 1.103 (Hotelzimmer), R. 1.307 (kleines Restaurant), R. 1.308 (kleine Küche), R. 1.404 (gr. Restaurant), R. 1.405 (großes Restaurant), R. 1.406 (Rezeption) sowie alle dazugehörigen Umkleide- und Lagerräume gehören zur 2. Kohorte: Schildstraße.
2. **Kohorte: Gebäude Schildstraße.** Hierzu zählt das gesamte Gebäude (Vorhaus und Hinterhaus) mit allen von der Gewerbeschule und den hier befindlichen Bildungsgängen der gastronomischen Berufe und der Berufsvorbereitung genutzten Räumen.
3. **Kohorte: Gebäude St. Annenstraße.** Hierzu zählen alle Bildungsgänge, die in den Räumen im Gebäude der Hotelfachschule unterrichtet werden.

3.3 Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder zumindest desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erreggerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife). Alternativ kann eine gründliche Desinfektion der Hände vorgenommen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

4. Infektionsschutz bei Prüfungen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss in den Prüfungsräumen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht gewährleistet sein. Die Prüfungsgruppen müssen dazu entweder auf mehrere Räume aufgeteilt werden oder es müssen größere Räume (z.B.: Aula, Sporthalle) genutzt werden. Diese Abstände müssen auch sichergestellt sein in Wartebereichen und an anderen Orten, an denen Schülerinnen und Schüler sich aufhalten.

4.1 Organisation des Prüfungsablaufs

Prüflinge und Prüfaufsicht benutzen bei Betreten des Schulgebäudes das dort bereitgestellte Desinfektionsmittel. Eine Prüfaufsicht führt eine Zugangskontrolle anhand der Teilnehmerliste durch und die Prüflinge versichern, dass sie bei sich keine respiratorischen Symptome festgestellt haben.

Die Prüfungsaufgaben sollen vor Erscheinen der Schülerinnen und Schüler auf den Plätzen auslegt werden. Das Prüfungspersonal soll die Bögen dabei nicht direkt anfassen, sondern Handschuhe tragen.

Die Prüfungsräume und die weiteren genutzten Räume werden am Vortag jeder Prüfung mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für die Tische der Prüflinge. Während der Prüfungsdurchführung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Die Türen der Prüfräume sollten offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann.

In den Prüfungsräumen werden Hinweisschilder der BzGA (siehe Anlage) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette informieren.

Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen verhindern. Auch die Toilettenräume werden vor und nach jeder Prüfung eingehend gereinigt, und die Verfügbarkeit von Seife und Papiertüchern wird sichergestellt.

An zentralen Stellen im Schulgebäude soll Desinfektionsmitteln bereitgestellt werden. Vor dem Zugang zu den Toilettenbereichen soll ein Wartebereich eingerichtet werden, der mit einer

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

Prüfungsaufsicht besetzt ist, die sicherstellt, dass sich Prüflinge bei den Toilettengängen nicht begegnen. In den Toilettenräumen sollen geeignete Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen aushängen.

4.2 Teilnehmende an den Prüfungen

In der Schule dürfen sich nur unmittelbar am Prüfgeschehen beteiligte Personen (zum Beispiel Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüflinge) aufhalten. Sofort nach der Prüfung müssen die Prüflinge das Gelände verlassen. Die Prüfungsaufsicht stellt sicher, dass Ansammlung von Schülerinnen und Schülern beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes vermieden werden.

Die Prüfungsaufsicht erfasst die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste, die mindestens als Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer sowie Raumnummer und Sitzplatz. Die Anwesenheitsliste ist von der Schule für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Abschlussprüfungen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen.

Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, melden dies bei ihrer Schule an und werden die Möglichkeit erhalten, das Schulgebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln zu betreten und in einem eigenen Prüfungsraum die Prüfung zu absolvieren.

Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Atteste müssen nicht sofort vorgelegt werden. Sollten während der Prüfung akute respiratorische Symptome auftreten (vor allem Husten, Halskratzen- bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- bzw. Gelenkschmerzen), wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen.

An der Prüfungsdurchführung wirken sämtliche Lehrkräfte mit. Sie stehen als Prüfungsaufsicht zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte, die zu den Risikogruppen (z.B. ab einem Alter von 60 Jahren oder bei Vorliegen relevanter Grunderkrankungen usw.) zählen.

5. Infektionsschutz in den Klassenräumen und Werkstätten

Der Unterricht in den Klassenräumen und Werkstätten erfolgt ausschließlich innerhalb einer Kohorte. Dadurch kann hier von der Einhaltung der sonst gültigen Abstandsregeln abgewichen werden. Dennoch sollte zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion auch innerhalb einer Kohorte soweit möglich Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend so weit auseinandergestellt werden müssen wie möglich.

Die Lehrkräfte können nach eigenem Ermessen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Unterrichts für alle am Unterricht Beteiligten verbindlich anordnen. Hat die Lehrkraft das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den eigenen Unterricht als verbindlich

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

festgelegt, ist dieser auch zu tragen. Kommen Schülerinnen und Schüler dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Lehrkraft sie vom Unterricht ausschließen.

Ebenfalls wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Während des Unterrichts sind die Türen zu den Räumen offen zu halten.

Reinigung

Die derzeit gültige DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

6. Infektionsschutz in den Sanitärbereichen

In den Sanitärbereichen der Schülerinnen und Schüler ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft (Pausenaufsicht) eine Zugangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne/einige wenige Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

7. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche. Schülerinnen und Schüler, die sich während der Pausenzeiten im Gebäude bewegen, müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

8. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Der Sportunterricht findet in der Regel im Freien statt.

9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule__Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere.

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die Schülerinnen und Schüler sind dann zur Teilnahme an den alternativen Unterrichtsangeboten (wie z.B. Homeschooling, Online-Unterricht, Lernen über digitale Wege) verpflichtet.

10. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch bei Konferenzen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische/Sitzplätze der Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Klassenkonferenzen, Teamsitzungen, Fachgruppentreffen etc., dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

11. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

12. Verhalten im Verdachtsfall

Wer an einer Atemwegserkrankung leidet und zuvor in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu nachweislich Infizierten hatte, sollte umgehend seinen Hausarzt oder die Ärzte-Hotline 116 117 anrufen und zuhause bleiben. Der Hausarzt oder das örtliche Gesundheitsamt nimmt einen Abstrich von Mund und Rachen. Mithilfe eines Labortests können die Mediziner dann feststellen, ob eine Infektion vorliegt. Bis dahin muss die betroffene Person weiterhin isoliert bleiben.

Sollte ein Verdachtsfall bzw. ein bestätigter positiver Befund vorliegen, ordnet das zuständige Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen an. Die Entscheidung über mögliche Einschränkungen des Schulbetriebes treffen der örtliche Schulträger und das örtliche Gesundheitsamt in Abstimmung miteinander abhängig von einer aktuellen Lagebewertung vor Ort.

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

13. Wichtige Telefonnummern

Im Verdachtsfall, d.h. zur Klärung einer möglichen Erkrankung, unbedingt den eigenen Hausarzt oder bei der **Ärzte-Hotline Tel.: 116 117** (rund um die Uhr) anrufen. Bitte gehen Sie bei einem Verdacht nicht direkt zum Arzt oder in die Notaufnahme eines Krankenhauses, sondern melden Sie sich telefonisch und lassen Sie sich beraten!

Das **Bundesministerium für Gesundheit** hat eine Hotline für allgemeine Fragen zum Coronavirus eingerichtet: **Tel.: 030 / 346 465 100**

Ergänzend ist auf Landesebene ein zusätzliches **Bürgertelefon des Landes Schleswig-Holstein** geschaltet unter **0431 / 79 70 00 01** – Das Bürgertelefon wird werktags von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar sein. Auch einzelne Kreise haben eigene Infotelefone geschaltet.

Das **Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein** hat eine Hotline zum Coronavirus eingerichtet: **Tel.: 0431 / 79 70 00 01** (spezifisch auf Schleswig-Holstein bezogene Fragestellungen).

14. Wichtige rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2618)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26; zuletzt geändert durch Art. 3a G vom 29.08.2005 BGBl. I S. 2570
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07. 08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 14.08.2005 (BGBl. I S. 2410)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08. 12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB – Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 01.09.2005 (BGBl. I Nr.55 S. 2618)
- EU-Hygienepaket zur Lebensmittelhygiene (EU-Verordnungen Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004) sowie ergänzend 882/2004, Aufhebungs-Richtlinie RL 2004/41 einschl. Durchführungsverordnungen (VO (EG) Nr. 2073/2005, 2074/2005, 2075/2005, 2076/2005)
- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.01 (BGBl. I, Nr. 24, 2001, S. 959-980)
- Landesgesetze und Vorschriften: z. B. Bauliche Richtlinien für Schulen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.96 (BGBl. I, S. 1246) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.09.96 (BGBl. I S. 1461)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 - 2189)

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_\Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		

Hygieneplan

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999, BGBl. I, Nr. 4, S. 50 - 60, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/44/EG und 2003/10/EG (BGBl. I Nr. 8 S. 261, 269-270)
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500: Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen
- BGR/GUV-R 500: Betreiben von Arbeitsmitteln (Kapitel 2.6: Betreiben von Wäschereien)
- BGV/GUV-V A 1: Grundsätze der Prävention
- BGV/GUV-V A 4: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGR A 1: Grundsätze der Prävention
- GUV-I 512: Erste-Hilfe-Material
- GUV-SR 2006: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht (in Bearbeitung)

Erstellt am:	2020-04-20	erstellt von:	Rachau, Jens-Peter
Zuletzt geändert am:	2020-08-31	Zuletzt geändert von:	Rachau, Jens-Peter
Dokumentenpfad:	D:\Gewerbeschule_Projekte\Hygieneplan\Hygieneplan Gewerbeschule Lübeck - VORLÄUFIGE FASSUNG.docx		